Deutscher
AnwaltSpiegel
Ausgabe 04 // 23. Februar 2011
www.deutscher-anwaltspiegel.de

Das Online-Magazin für Recht, Wirtschaft und Steuern

In dieser Ausgabe finden Sie Beiträge aus den Bereichen:

Compliance • Steuerrecht • Internationales Beurkundungsrecht
IT-Recht • Immobilienrecht • Internationales Schiedsverfahrensrecht
Unternehmensspiegel • Zum Sachverhalt

Außerdem in den Servicerubriken: Dealmeldungen, Rechtsprechungs- und Gesetzgebungsspiegel, Verwaltungsspiegel und Veranstaltungen

Deutscher AnwaltSpiegel
Ausgabe 04 // 23. Februar 2011

_ Compliance 3

Der UK Bribery Act 2010 – Verschärfte Anforderungen an Compliance-Systeme
Dr. Sebastian Jungermann, Frankfurt am Main 3

_ Steuerrecht 6

Die Umsatzsteuerfalle – Was gilt bei Vergütungen für Geschäftsführung und Haftungsübernahme durch persönlich haftende Gesellschafter?
Dr. Axel Schilder, Frankfurt am Main/Berlin, und Dr. Marc-André Rousseau, Berlin 6

_ Internationales Beurkundungsrecht 8

Blick über die Grenze – Beurkundung von Testamenten und Eheverträgen im Ausland
Dr. Ulf Gibhardt und Pawel Blusz, Frankfurt am Main 8

_ IT-Recht 12

Megahype Cloud Computing – Im Blickpunkt: Auslagerung von IT-Daten ohne Auslagerung der Verantwortlichkeit?
Dr. Michael Rath, Köln 12

_ Immobilienrecht 14

Neues zum Schriftformerfordernis: Erleichterung durch den BGH – mit neuen Fallstricken
Dr. Sven Wortberg, Frankfurt am Main 14

_ Internationales Schiedsverfahrensrecht 17

Einstweilige Maßnahmen vor dem Stockholmer Schiedsinstitut – Ein erster Erfahrungsbericht zu den „SCC-Emergency Arbitrators"
Friederike Stumpe, LL.M., Frankfurt am Main 17

_ Unternehmensspiegel 20

Berufsbild im Wandel: Der Syndikusanwalt – wo liegt sein Mehrwert?
Martin Fliß, Schanghai 20

_ Zum Sachverhalt 22

Kontinentales Recht: Global – sicher – flexibel – kostengünstig
Prof. Dr. Bernhard Großfeld, LL.M., Münster 22

Services

Dealspiegel 3
Sozietätsspiegel 14
Rechtsprechungsspiegel 15
Gesetzgebungsspiegel 18
Verwaltungsspiegel 21
Veranstaltungsspiegel 22
Webspiegel 23
Strategische Partner und Impressum 24
Kontakte und Ansprechpartner 25

Editorial

Prof. Dr.
Thomas Wegerich
Herausgeber
Deutscher AnwaltSpiegel

Liebe Leserin, lieber Leser,

wenn Sie diese Ausgabe des Deutschen AnwaltSpiegels von der ersten bis zur letzten Seite lesen, dann können Sie den großen Bogen vom Common Law bis hin zum kontinentalen Recht spannen. Als Unternehmensvertreter und als Rechtsberater wird Sie der Beitrag von Dr. Sebastian Jungermann interessieren, der Ihnen den britischen „Bribery Act 2010" vorstellt. Dieses sehr strenge Antikorruptionsgesetz wird voraussichtlich im Sommer 2011 in Kraft treten. Ein Blick über den Kanal lohnt, (nicht nur) um die Reichweite und Wirksamkeit eigener Compliance-Management-Systeme zu kontrollieren.

Oder ist im kontinentaleuropäischen Recht nicht doch alles besser geregelt? Deutsche und französische juristische Berufsorganisationen sind – Überraschung! – in einer neuen Initiative im Rahmen des Wettbewerbs der Rechtsordnungen dieser Meinung. Lesen Sie dazu mehr unter www.kontinentalesrecht.de sowie vor allem die Einschätzung von Prof. Dr. Bernhard Großfeld.

Rechtskreisgrenzenüberschreitend ist im Übrigen unser neuer Strategischer Partner aufgestellt. Wir freuen uns sehr, nunmehr auch die Sozietät Reed Smith an Bord zu haben. Welcome to the club!

Mit besten Grüßen

T. Wegerich

Thomas Wegerich

Deutscher AnwaltSpiegel
Ausgabe 04 // 23. Februar 2011

Der UK Bribery Act 2010

Verschärfte Anforderungen an Compliance-Systeme

Nicht nur für britische Unternehmen, sondern auch für die mehr als 2.500 großen und mittelständischen deutschen Unternehmen mit Geschäft im UK besteht Handlungsbedarf.

Im April 2010 hat der britische Gesetzgeber mit dem Bribery Act 2010 ein im internationalen Vergleich als besonders streng geltendes Antikorruptionsgesetz verabschiedet, das vermutlich im Sommer 2011 in Kraft treten wird. Wie der US-amerikanische Foreign Corrupt Practices Act auch, sanktioniert der UK Bribery Act 2010 vor allem Korruption im Ausland, beschränkt dies aber nicht auf Amtsträger. Auch für die mehr als 2.500 großen und mittelständischen deutschen Unternehmen mit Geschäft im UK besteht dringender Handlungsbedarf hinsichtlich ihrer Complianceorganisation. Zur Anwendbarkeit des Bribery Act kann eine minimale Geschäftsbeziehung zum UK schon ausreichen. Ein Novum ist die Einführung einer Strafvorschrift für Unternehmen; diese können zukünftig für Untätigkeit bestraft werden, wenn sie nicht den effektiven Versuch unternommen haben, Korruption durch ein geeignetes Compliance-Management-System zu verhindern.

Der Anlass

Anlass des Bribery Act waren neben der Unterzeichnung der OECD-Konvention vor allem das relativ alte Korruptionsrecht Großbritanniens sowie sicherlich auch die Korruptionsvorwürfe rund um BAE Systems, den weltweit größten Rüstungskonzern. Bis heute gelten im UK die fragmentierten und komplexen Prevention of Corruption Acts von 1889 bis 1916 sowie das Common Law.

In Sachen BAE Systems wurde im Februar 2010 bekannt, dass sich BAE Systems mit dem Serious Fraud Office in London und dem US Department of Justice in Washington D.C. auf Strafzahlungen in Höhe von rund 325 Millionen Euro geeinigt hat, um weitere Ermittlungen wegen diverser Korruptionsvorwürfe zu beenden. In den USA zahlte BAE Systems 400 Millionen US-Dollar wegen irreführender Angaben

Fortsetzung: nächste Seite ↓

Dealspiegel

Luther berät Gas-Union bei Beteiligung am Trianel Gasspeicher Epe

Die Sozietät Luther hat die Gas-Union GmbH (Gas-Union) bei der Beteiligung am Kavernenspeicher der Trianel Gasspeicher Epe GmbH & Co. KG beraten. Die Gas-Union erwirbt von der Trianel GmbH (Trianel) einen Gesellschaftsanteil in Höhe von 10% an dem Speicher.

Die Gas-Union wird als 15. Anteilseigner an der Speichergesellschaft beteiligt sein. Der Anteil der Trianel an dem Gasspeicher sinkt auf rund 7,6%. Mit dem Übergang des Gesellschaftsanteils übernimmt Gas-Union anteilig die Finanzierungslast des projektfinanzierten Speichers. Der Gasspeicher der Trianel befindet sich im Kavernengebiet Epe, in dem etwa ein Drittel der deutschen Gasreserven gelagert werden kann. Die nahe bei Gronau gelegenen Speicheranlagen in Epe verfügen über besondere Standortvorteile wegen der Nähe zu den Niederlanden und der Anbindung an die großen Ferngasleitungen. Die Investition allein für die 2010 in Betrieb genommene vierte Kaverne und die Erweiterung der bestehenden Kavernen betrug rund 130 Millionen Euro.

Die in Frankfurt am Main ansässige Gas-Union ist als Großhandelsunternehmen für Erdgas auf dem deutschen Markt tätig und verfügt über ein Ferngastransportsystem in Hessen und in angrenzenden Bundesländern sowie über einen Kavernenspeicher im hessischen Reckrod. Durch die Beteiligung an den vier Kavernen in Epe (Westfalen) kann die Ferngasgesellschaft insbesondere die Beschaffung für ihre Großhandelsaktivitäten weiter optimieren.

Für die Gas-Union GmbH war Inhouse tätig: Dr. Tillmann Hosius. Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Düsseldorf: Dr. Holger Stappert (Partner, Federführung), Dr. Guido Jansen (Partner), Dr. Maximilian Boemke (alle Energierecht), Christofer

↓

Fortsetzung

über Geschäfte in Ungarn, Tschechien und Saudi-Arabien. In Großbritannien zahlte BAE Systems wegen des Verkaufs eines Radarsystems an Tansania 30 Millionen Pfund, die höchste Strafe, die vom Serious Fraud Office je gegen ein Unternehmen verhängt wurde. Bereits 2004 begann das Serious Fraud Office mit Ermittlungen gegen BAE Systems, zunächst wegen Korruptions- und Bestechungsvorwürfen im Zusammenhang mit Zahlungen an den saudischen Prinzen Bandar, später auch wegen der anderen Sachverhalte. In Saudi-Arabien ging es vor allem um eine Bestellung von 72 Eurofightern aufgrund des sogenannten Al-Yamana Contract, eines langfristigen Exportvertrags zwischen Großbritannien und Saudi Arabien, der für den Mitlieferanten BAE Systems vermutlich einen Wert von über 80 Milliarden Pfund hat. Wegen der britischen Korruptionsuntersuchungen drohte Saudi-Arabien, die Bestellung der Eurofighter platzen zu lassen. Daraufhin griff der damalige Premierminister Tony Blair Ende 2006 in die Korruptionsuntersuchungen ein und erklärte diese für beendet. In den USA ermittelte das Department of Justice weiter und erzwang dort eine deutlich höhere Vergleichssumme.

Bribery Act 2010 tritt vermutlich im Juli 2011 in Kraft

Der UK Bribery Act 2010 hat am 08.04.2010 mit dem Royal Assent die königliche Zustimmung erhalten, seine Bezeichnung lautet „Bribery Act 2010". Zur Präzisierung der gesetzlichen Regelungen, wie eine Complianceorganisation im Unternehmen konkret auszusehen hat, ist die Verabschiedung von Ausführungsvorschriften geplant (Statutory Guidance). Um den Unternehmen die Möglichkeit der entsprechenden Adaption ihrer Complianceorganisation zu geben, soll der Bribery Act 2010 erst drei Monate nach Verabschiedung dieser Leitlinien in Kraft treten. Im Juli 2010 hat das Ministry of Justice bekanntgegeben, dass die Ausführungsvorschriften wohl doch erst Ende 2010 verabschiedet werden, so dass ein Inkrafttreten im April 2011 vorgesehen war. Die im September 2010 veröffentlichten Leitlinien konnten bis November 2010 kommentiert werden. Ende Januar 2011 erklärte der UK Minister of Justice sodann, dass die Verabschiedung der Leitlinien wohl weitere drei Monate in Anspruch nehmen werde und ein Inkrafttreten des Bribery Act erst im Juli 2011 möglich sei. Wegen dieser weiteren Verzögerung drohte die OECD nun an, Großbritannien auf die schwarze Exportliste zu setzen, auf der sich auch Nigeria, Russland und Israel befinden.

Einzelne Regelungen

Der UK Bribery Act 2010 fällt durch eine bemerkenswerte Schärfe und Reichweite auf und geht über Vorgaben der OECD und des US-amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act hinaus. Die neuen Delikte der aktiven und passiven Bestechung wurden in sechs Kategorien unterteilt, zwei Fälle der aktiven Bestechung (offences of bribing another person) und vier Fälle der passiven Bestechung (offences relating to being bribed). Neben der Forderung oder Gewährung eines finanziellen oder sonstigen Vorteils ist stets auch eine pflichtwidrige Handlung erforderlich, wobei vor allem diese zweite Anforderung extrem weit ausgelegt wird. Maßgebliche Elemente sind insoweit die Begriffe der Pflichtwidrigkeit (improperly) und der Handlung (function or activity). Der Begriff der Handlung umfasst nahezu jede Aktivität, die im Rahmen der allgemeinen Geschäftstätigkeit vorgenommen wird, ausgenommen werden nur Aktivitäten im engsten persönlichen Bereich. Der Tatbestand der passiven Bestechung geht so weit, dass sich eine Person selbst dann strafbar machen kann, wenn sie überhaupt keine Straftat begehen wollte bzw. wenn ihr nicht bewusst war, etwa gegen Regeln des eigenen Arbeitsvertrages zu verstoßen. Trotz heftiger Kritik im Gesetzgebungsverfahren wurde diese Möglichkeit einer Bestrafung ohne Unrechtsbewusstsein (without a guilty mind) verabschiedet, eine Exkulpationsmöglichkeit bei Redlichkeit (honest mistake) wurde nicht mit aufgenommen.

> Deutsche Unternehmen sind gut beraten, die Entwicklung dieser Richtlinie aufmerksam zu verfolgen.

Entsprechend den Vorgaben der OECD wurde auch eine spezielle Regelung zur Bestechung ausländischer Amtsträger (bribery of foreign public officials) eingeführt. Auch hier signalisiert der britische Gesetzgeber seine Politik der Nulltoleranz (zero-tolerance) und verbietet selbst kleinere Beschleunigungszahlungen. Anders als die OECD-Konvention, der insoweit auch der US-amerikanische Foreign Corrupt Practi-

Fortsetzung: nächste Seite

Dealspiegel

Rudolf Mellert (Partner, Gesellschaftsrecht /M&A).

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Eschborn/Frankfurt am Main: Andreas Naujoks (Partner), Karsten Fink (beide Banking, Finance & Capital Markets), Ulrich Siegemund (Partner), Annekatrin Küfner (beide Steuerrecht). *(tw)*

CMS Hasche Sigle berät bei Verkauf der Schneekoppe Lifestyle GmbH an die Change Capital Partners LLP

Der in London ansässige Private-Equity-Fonds Change Capital Partners LLP hat 75% der Anteile an der Schneekoppe Lifestyle GmbH, der Muttergesellschaft des 1923 gegründeten Müesli- und Fruchtschnittenherstellers SCHNEEKOPPE GmbH & Co. KG mit Sitz in Buchholz, übernommen.

Mit Hilfe des neuen Mehrheitsgesellschafters sollen vor allem die Marke SCHNEEKOPPE breiter in den Handel gebracht und das Marketing und der Vertrieb von SCHNEEKOPPE-Produkten ausgebaut werden. 25% der Anteile der Schneekoppe Lifestyle GmbH verbleiben bei dem bisherigen Hauptgesellschafter Gerald Wagener, der auch weiterhin Geschäftsführer der Schneekoppe Lifestyle GmbH bleibt. Die Biozentrale Naturprodukte GmbH, Köln, ist als Gesellschafter der Schneekoppe Lifestyle ausgeschieden.

CMS Hasche Sigle, Düsseldorf, hat Gerald Wagener und die Auric Capital Group AG & Co. KG bei dieser Transaktion umfassend beraten.

Berater CMS Hasche Sigle: Dr. Jürgen Frodermann, Gesellschaftsrecht (Lead Partner), Dr. Tobias Gressinger, Gesellschaftsrecht. *(tw)*

Deutscher AnwaltSpiegel
Ausgabe 04 // 23. Februar 2011

↘ *Fortsetzung*

ces Act folgt, können solche sog. „Facilitation payments" oder „Grease payments" gemäß UK Bribery Act strafbar sein. Gemeint sind kleinere Zahlungen, ohne sich eine rechtswidrige oder sachfremde Entscheidung erkaufen zu wollen (etwa ein Handgeld von ca. 100 US-Dollar für einen Zollbeamten, um ihn daran zu erinnern, die zollrechtliche Bearbeitung von dringend benötigtem Material oder Ersatzteilen umgehend zu prüfen).

Eine echte Innovation des Bribery Act ist die Strafbarkeit von Unternehmen für das Versäumnis, eine geeignete Complianceorganisation zur Vermeidung von Korruption implementiert zu haben (failure of commercial organisations to prevent bribery). Zu verhindern ist insoweit auch eine Korruptionshandlung im Interesse des Unternehmens durch eine dem Unternehmen nahestehende Person (associated person); dieser Begriff ist weit auszulegen und umfasst auch externe selbständige Berater und andere.

Leitlinien für geeignete Maßnahmen (adequate procedures)

Ein Entwurf der Leitlinien, wie geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption aussehen sollten, wurde im September 2010 veröffentlicht. Klare Vorgaben oder eine Checkliste werden nicht spendiert, immerhin werden aber Grundgedanken und Ziele eines Compliance-Management-Systems skizziert. Als Mindeststandards sind sechs Punkte vorgesehen: (1) eine sachgerechte Risikoeinschätzung (risk assessment), (2) ein klares Engagement der Geschäftsführung (top level commitment), (3) die sorgfältige Prüfung aller Beteiligten (due diligence), (4) klare, praktikable und verständliche Richtlinien und Prozesse (clear, practical and accessible policies and procedures), (5) eine nachhaltige Umsetzung (effective implementation) und (6) die Überwachung und Weiterentwicklung dieser Prozesse (monitoring and review).

Fazit

Deutsche Unternehmen sind gut beraten, die Entwicklung dieser Richtlinie aufmerksam zu verfolgen. Zwar sind für ein sensibilisiertes Unternehmen bis auf das Unternehmensstrafrecht all diese Punkte nicht wirklich neu, auf jeden Fall ist aber der extrem weite Anwendungsbereich des UK Bribery Act zu beachten. Allein dies sollte Anlass für eine gründliche Überprüfung des eigenen Compliance-Management-Systems sein. ←

Rechtsanwalt
Dr. Sebastian Jungermann,
Kaye Scholer (Germany)
LLP, Frankfurt am Main

sebastian.jungermann@kayescholer.com

ANZEIGE

Gesetzbuch24.de

Web to print

Sie wählen Vorschriften aus
– online
– immer auf aktuellem Rechtsstand

Wir drucken
– Ihre persönliche Textsammlung
– über Nacht

www.gesetzbuch24.de

BOORBERG